

Gemeindeverwaltung
Fachstelle Umweltschutz und Energiestadt
Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Fördergesuch Photovoltaikanlagen

Gültigkeit 1.1.2021 bis 31.12.2021

Das Wichtigste in Kürze:

Unterstützt werden Photovoltaikanlagen auf bestehenden Gebäuden mit einem Beitrag von Fr. 125.00 pro kWp, maximal Fr. 1'250 pro Anlage. Förderberechtigt sind Neuanlagen ab 2kWp und Erweiterungen um mind. 2kWp (auch bei Ersatzinstallationen). Eine reine Ersatzinstallation ohne Leistungserweiterung und Anlagen auf Neubauten sind nicht förderberechtigt. Der Förderantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der Inbetriebnahme bei der Gemeinde Heiden eingereicht werden.

Gesuchsteller/in:

Name/Vorname: _____
Adresse: _____
Tel. Nr. (tagsüber): _____
E-Mail: _____

Durch Behörde auszufüllen:
Eingangsdatum: _____
Gesuchs-Nr.: _____
Auszahlungsbetrag: _____
Datum/Visum: _____

Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Gesuchsteller/in identisch):

Name/Vorname: _____
Adresse: _____
Tel. Nr. (tagsüber): _____
E-Mail: _____

Kontoverbindung, auf die der Förderbeitrag überwiesen werden soll:

IBAN Nummer: _____
Lautend auf _____
Name/Vorname: _____
Adresse: _____

Angaben zum Objekt:

Adresse: _____
Assek.Nr: _____ Parz.Nr.: _____

Angaben zur Photovoltaikanlage:

Installierte Leistung: _____ kWp

Förderbeitrag:

- Der Förderbeitrag beträgt Fr. 125.00 pro kWp, maximal Fr. 1'250.00. Pro Parzelle werden höchstens Fr. 1'250.00 vergütet auch wenn mehrere Anlagen auf verschiedenen Gebäuden erstellt werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Anlagen gleichzeitig oder im zeitlichen Versatz über ein oder mehrere Jahre erstellt werden.
- Die Gesamtsubvention (Bund und Gemeinde zusammen) ist auf maximal 50 % der massnahmenbedingten Gesamtinvestitionen begrenzt.
- Die Ausrichtung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Abschlussunterlagen. Sind die Förderbeiträge ausgeschöpft, wird eine Warteliste eingeführt und die Förderbeiträge im Folgejahr ausgezahlt.

Förderbedingungen:

Durch Antragsteller anzukreuzen wenn die Bedingung erfüllt ist :

- Die Photovoltaikanlage befindet sich innerhalb der Gemeinde Heiden
- Förderberechtigt sind Neuanlagen ab 2kWp und Erweiterungen (auch bei Ersatzinstallationen) um mind. 2kWp. Eine reine Ersatzinstallation ohne Leistungserweiterung ist nicht förderberechtigt.
- Die Anlage wird auf einem bestehenden Gebäude erstellt (keine Neubauten).
- Anspruchsberechtigt sind private Personen, private Institutionen und private Betriebe.
- Das Fördergesuch ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme bei der Gemeinde Heiden Fachstelle Umweltschutz und Energiestadt, Postfach 64, Kirchplatz 6, 9410 Heiden, einzureichen. Anträge welche später eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden. Falls noch Abschlussunterlagen fehlen, ist dies auf dem Antrag zu vermerken und sofort nach Erhalt nachzureichen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
- Der Antragsteller erklärt sich mit den weiteren Bedingungen einverstanden:
 - Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.
 - Es gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die Gemeinde Heiden behält sich vor, stichprobenweise Ausführungskontrollen vorzunehmen. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewähren. Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten.
 - Der ausbezahlte Förderbeitrag ist in der Steuererklärung zu deklarieren.

Der / die AntragstellerIn bestätigt mit Unterschrift, dass die obenstehenden Förderbedingungen eingehalten sind, und er / sie sich mit den Bedingungen einverstanden erklärt:

Datum:

Unterschrift:

Beilagen:

Dem Gesuch sind beizulegen:

- ➔ Mess- und Prüfprotokoll (DC) auf der die Leistung und das Inbetriebnahmedatum ersichtlich ist.
- ➔ Rechnung Investitionskosten